

Resolution der Vollversammlung am 3. Oktober 2019

Änderung des Abfallwirtschaftsrechtes betreffend der Entfernungspflicht von Abfällen auf Privatgrundstücken, die von Dritten weggeworfen wurden.

Viele Landwirte kennen das Problem mit weggeworfenen Abfällen auf ihren Feldern und Wiesen. Gerade neben Straßen tritt dieses ganz besonders auf. Mehrmals im Jahr, aber vor allem nach dem Winter müssen die Bäuerinnen und Bauern ihren Grund und Boden von Müll befreien, der achtlos aus dem Auto geworfen wurde. Eine Zahl aus dem Jahr 2017 verdeutlicht diese Thematik sehr gut. So wurden alleine auf den oberösterreichischen Autobahnen 250 Tonnen Müll von den Mitarbeitern der Asfinag entfernt.

Aktuelle Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage (OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009) muss der betroffene Grundeigentümer für die Entsorgung des Abfalles aufkommen, wenn – wie in den allermeisten Fällen – der Verursacher nicht festzustellen ist. Anders ist die Regelung bei Abfall im Wald: Nach § 16 Abs. 4 Forstgesetz muss die Gemeinde im Wald abgelagerten Abfall auf ihre Kosten entfernen, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann. Eine vergleichbare Regelung kannte früher auch das OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz (§ 15 OÖ. AWG 1990, § 12 OÖ. 1997): Abfall, der von Dritten auf Privatgrundstücken abgelagert wurde, war auf Kosten der Gemeinde bzw. der Straßenverwaltung zu entsorgen. Nur wenn der Grundeigentümer der Ablagerung zugestimmt oder sie geduldet hat, war er heranzuziehen.

Grundstückseigentümer – nicht für Entsorgung verantwortlich

Die Belastung der Grundeigentümer für das Fehlverhalten Dritter ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen und aufgrund des zunehmenden Zeit- und Kostenaufwandes unzumutbar. Die Forderung nach einer subsidiären Entsorgungspflicht der Gemeinden bzw. der Straßenverwaltung wäre kein Neuland, sondern ein Anknüpfen an eine früher bereits bestehende Regelung.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert die im Landtag vertretenen Parteien auf, das OÖ Abfallwirtschaftsgesetz entsprechend zu ändern. Die Grundstückseigentümer müssen von der Entsorgungspflicht befreit werden und eine Übertragung dieser an die Gemeinden bzw. an die Straßenmeistereien erfolgen. Den Gemeinden sind die dafür anfallenden Kosten aus dem zuständigen Ressort (Umwelt) zu entschädigen.